Richtlinien zur Förderung der Vereine in Rosbach v.d.Höhe

A - ALLGEMEINES

1. Grundsätze und Ziele der Förderung

1.1 Die Vereins-, Sport-, Kultur- und Jugendarbeit hat eine besondere gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung. Die Stadt Rosbach v.d. Höhe erkennt daher die Arbeit der Vereine als eine Bereicherung des städtischen Lebens an. Die Anerkennung der Bedeutung der Vereine bedingt eine angemessene ideelle und finanzielle Förderung. Aus diesem Grunde wurden die nachstehenden Richtlinien für die Förderung der Vereine in Rosbach v.d. Höhe herausgegeben. Die Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu gewährleisten; durch sie sollen die Vereine ferner in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren, damit die gewährten Zuschüsse und vorhandene eigene Mittel sinnvoll eingesetzt werden können.

Die Jugendarbeit der Stadt Rosbach v.d. Höhe orientiert sich an den Grundsätzen der Verfassung des Landes Hessen sowie dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und hat zum Ziel, jungen Menschen zu helfen, sich in einer auf Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität aufgebauten Gesellschaft frei zu entfalten, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten und ihren Platz in Beruf und Gesellschaft finden zu können. Im Rahmen dieser Ziele werden bestimmte Maßnahmen der Jugendarbeit gefördert.

- 1.2 Die Förderung nach den Richtlinien hat nicht das Ziel, die Selbständigkeit der Vereine einzuschränken; durch sie soll vielmehr die Eigenständigkeit der Vereine gestärkt, ihre Eigeninitiative gefördert sowie ihre Arbeit unterstützt und belebt werden.
- 1.3 Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.4 Förderfähig sind
 - a) gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in Rosbach v.d.Höhe haben, und
 - b) Institutionen, die Maßnahmen, Ausflüge, Begegnungen für Jugendliche durchführen.

Von der Förderung ausgenommen sind parteipolitische Gruppierungen.

- 1.5 Für Vereine und Institutionen, die Maßnahmen, Ausflüge, Begegnungen für Jugendliche durchführen, gilt:
 - Jugendlicher im Sinn dieser Richtlinien ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - 2. Förderungswürdig sind nur Jugendgemeinschaften, die ihren Sitz innerhalb der Stadt Rosbach v.d.Höhe haben.
 - 3. Die Förderung erstreckt sich nur auf Jugendliche, die ihren Wohnsitz innerhalb der Stadt Rosbach v.d.Höhe haben.

B - FÖRDERUNG DER VEREINE

2. Laufende Förderung

- 2.1 Die Vereine in Rosbach v.d.Höhe erhalten jährlich
 - a) zur Förderung der Jugendarbeit einen Zuschuss von 3,00 € für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b) zur Förderung der sonstigen Mitglieder- und Vereinsarbeit einen Zuschuss von 1,00 € für jedes aktive Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.2 Die Zahl der aktiven Mitglieder, jeweils bezogen auf die für die Berechnung des Zuschusses maßgebende Altersgruppe nach Nr. 2.1, sowie die aktive Betätigung der Mitglieder sind von den Vereinen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Maßgebend ist die Zahl der aktiven Mitglieder am 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres.
 Die Vereine haben ferner zu bestätigen, dass die aktiven Mitglieder, für die ein Zuschuss beantragt wird, in Rosbach v.d.Höhe wohnhaft sind.
 - Weiterhin müssen die Vereine mittels Nachweis, z.B. in Form von Bescheinigungen des Vorstandes, Anmeldebestätigungen der Dachorganisation wie Kreis- und Landesverbände dokumentieren, dass die gewährten Zuschüsse für die Jugendlichen ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet wurden.
- 2.3 Der Antrag auf Gewährung eines laufenden Zuschusses ist bis zum 31. März des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres dem Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe vorzulegen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweismittel nach 2.2 dieser Richtlinie beizufügen.

3. Besondere Zuschüsse

- 3.1 Zur Anschaffung von Geräten, Instrumenten und sonstigen Gegenständen, die der aktiven Vereinstätigkeit dienen, können besondere Zuschüsse gewährt werden. Klein-, Spiel- und Verbrauchsgeräte werden nicht bezuschusst.
- 3.2 Die Höhe des Zuschusses ist von der Höhe der Anschaffungskosten abhängig. Die Stadt beteiligt sich bis zu einem Drittel an den Kosten, die nicht durch Zuschüsse abgedeckt sind, jedoch höchstens 260,00 € jährlich je Verein oder je Abteilung.
 - Die Bezuschussung von Sportgeräten, Instrumenten und sonstigen Gegenständen setzt voraus, dass der Stückpreis bei der Anschaffung mindestens 50 € beträgt.
- 3.3 Die Gewährung des Zuschusses kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Verein alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Kreis, Land, Bund, Fachverband u.a.) ausgeschöpft hat.
- 3.4 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das <u>abgelaufene</u> Jahr ist bis zum 31. März des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres dem Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe vorzulegen. Auf bereits erhaltene besondere Zuschüsse der Stadt Rosbach v.d.Höhe ist hinzuweisen.

3.5 Die Kosten für die Anschaffung sind bei Antragsstellung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Beweismittel (insb. Rechnung).

Der Verein hat ferner darzulegen,

- ob und ggf. welche anderen Zuschussmöglichkeiten bestanden und
- ob und in welcher Höhe hiervon Gebrauch gemacht worden ist.

4. Zuschüsse für Übungsleiter

- 4.1 Die Stadt Rosbach v.d. Höhe gewährt für die Beschäftigung hauptberuflicher und nebenberuflicher Übungsleiter, die nicht nur vorübergehend beschäftigt werden, Zuschüsse. Ziel der Förderung ist es, durch den Einsatz von gut ausgebildeten Übungsleitern die Vereinsarbeit nach zeitgemäßen pädagogischen Erkenntnissen zu gestalten und weiter zu intensivieren.
- 4.2 Die Zuschüsse betragen für
 - a) Dirigenten und andere musikalische Übungsleiter bis zu einem Drittel der zuschussfähigen Kosten
 - b) Übungsleiter

bis zu 10 % der zuschussfähigen Kosten.

Als zuschussfähige Kosten gelten die vertraglich festgelegten Bruttobezüge, jedoch nicht mehr als 3.000 € pro Jahr und Übungsleiter. Bruttobezüge, die im sogenannten Spendenverfahren abgerechnet werden, sind nicht zuschussfähig.

- 4.3 Die Gewährung eines Zuschusses nach Nr. 4.2 ist nur möglich, wenn der Übungsleiter die entsprechende Qualifikation besitzt. Ausnahmen von dem Erfordernis der Qualifikation bedürfen der Genehmigung des Magistrats.
- 4.3.1 Als qualifizierte Dirigenten und andere musikalische Übungsleiter im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen, die
 - eine staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter
 - eine staatliche Prüfung für das Lehramt für Musik abgelegt haben.

Als qualifiziert gelten ferner Personen, die

- ein Studium an einer Musikhochschule
- ein Studium an einer Musikschule

abgeschlossen haben.

4.3.2 Als qualifizierte Übungsleiter gelten

- Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für Sportunterricht
- staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf
- Inhaber von Übungsleiterlizenzen des Landessportbundes
- Inhaber von Übungsleiterlizenzen der Sportfachverbände, soweit sie nach den Grundsätzen der Rahmenrichtlinien und der Ordnung für die Durchführung der Übungsleiter und Jugendleiterausbildung im Gesamtbereich des Deutschen Sportbundes ausgebildet und geprüft worden sind
- staatlich geprüfte Krankengymnastinnen oder Krankengymnasten, die eine ergänzende Übungsleiterausbildung durch den Landessportbund absolviert haben
- Inhaber von Trainerlizenzen des Tanzsports
- Personen mit vergleichbarer Aus- oder Weiterbildung.
- für den Bereich der Jugendarbeit auch Personen ohne Übungsleiterlizenz oder Betreuungsschein, soweit diese Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr betreuen.
- 4.4 Zuschüsse für Übungsleiter werden auf Antrag bewilligt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über die Qualifikation des Übungsleiters
 (der Nachweis ist nur einmal während der Dauer der Lizenzgültigkeit zu erbringen)
- ein Stundennachweis des vergangenen Jahres
- sowie einen Auszahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug).
- 4.5 Die Ausbildung eines Kampfrichters wird mit 10% der zuschussfähigen Kosten gefördert. Zuschussfähig sind die reinen Ausbildungskosten.
- 4.6 Der Zuschuss wird nicht dem einzelnen Übungsleiter bzw. Kampfrichter, sondern dem jeweiligen Verein bewilligt. Die Übungsleiter/Schiedsrichter können in mehreren Vereinen tätig sein.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das <u>abgelaufene</u> Jahr ist bis zum 31. März des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres dem Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist unter Vorlage entsprechender Unterlagen (s. 4.4) mit dem Antrag vorzulegen.

5. Spezielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen

- 5.1 Jugendmannschaften bzw. Jugendgruppen, die sich regelmäßig treffen, erhalten
 - bis zu 10 aktive Jugendliche pro Mannschaft 100,00 €
 - über 10 aktive Jugendliche pro Mannschaft 150,00 €

pro Jahr.

Regelmäßig treffen sich Jugendmannschaften bzw. Jugendgruppen, wenn sie

a) gemäß den Verbandstatuten/-regeln regelmäßig an dem Rundenspielbetrieb oder Wettbewerben in der laufenden Saison teilnehmen.

Für die Zuschussgewährung ist die Vorlage eines Spiel- bzw. Wettbewerbplanes, bestätigt durch den Vereinsvorstand, notwendig, aus dem hervorgeht, dass die Mannschaft oder Gruppe für den Spielbetrieb oder Wettbewerb gemeldet ist.

Stellt eine Mannschaft/der Verein während der Runde den Spielbetrieb bzw. die Wettbewerbsteilnahme ein, wobei die Ursache beim Verein liegen muss, entfällt die Zahlung des Zuschusses.

b) sich dauerhaft und regelmäßig für einen gemeinnützigen Zweck wie zum Beispiel die Brauchtumspflege oder Naturschutz einsetzen.

Für die Zuschussgewährung ist die Vorlage eines Trainings- bzw. Aktivitätenplanes, bestätigt durch den Vereinsvorstand, notwendig, aus dem hervorgeht, dass sich die Mannschaft oder Gruppe für den gemeinnützigen Zweck einsetzt.

Der Antrag des Zuschusses ist bis zum 31. März des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres dem Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe vorzulegen.

5.2 Förderung von Veranstaltungen, Projekten für Jugendliche sowie Maßnahmen der Jugendbegegnung und der Jugenderholung

Gefördert werden können Tagesveranstaltungen und Lehrgänge sowie Seminare und sonstige der Jugendarbeit dienenden Veranstaltungen. Außerdem sind nationale und internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland, auch im Rahmen von Städtepartnerschaften, förderfähig. Gefördert werden können Zeltlager, Wanderfahrten und sonstige Freizeitmaßnahmen sowie die der Jugendarbeit dienenden Informations- und Besichtigungsfahrten. Vereine, die jugendliche Sportler/innen zu Meisterschaften entsenden, können ebenfalls gefördert werden.

Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt bis zu 7,70€ je Tag und Teilnehmer für die Höchstdauer von 14 Tagen. Weiterhin wird ein Fahrtkostenzuschuss von bis zu 0,10 € pro Kilometer und Fahrzeug gewährt. Für jeweils 6 Teilnehmer kann zusätzlich ein städtischer Zuschuss für einen teilnehmenden Betreuer in Höhe von bis zu 7,70 € pro Tag gewährt werden, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für weniger als 6 Teilnehmer wird der städtische Zuschuss für einen teilnehmenden Betreuer anteilig gekürzt.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das <u>abgelaufene</u> Jahr ist bis zum 31. März des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres dem Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe vorzulegen.

Die Verwendung der Mittel ist mit dem Antrag nachzuweisen, u. a. durch

- Beherbergungsnachweis
- Unterschriftenliste
- Eigenanteil der Eltern
- Rechnung

In allen Veröffentlichungen und Schreiben an Eltern ist vom Veranstalter die Stadt Rosbach v.d. Höhe als Unterstützer zu nennen. Die Stadt Rosbach v.d. Höhe kann ebenfalls auf die Unterstützung in der städtischen Öffentlichkeitsarbeit hinweisen.

5.3 Andere Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit, die nicht in Punkt 5 aufgeführt sind, können ebenfalls gefördert werden.

6. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

- 6.1 Die Stadt gewährt eine Projektförderung für Veranstaltungen und für längerfristige Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das folgende Haushaltsjahr einen Förderschwerpunkt, einen Bewerbungszeitraum und ein entsprechendes Förderbudget aus dem Gesamtförderbetrag. Vereine können sich innerhalb der festgelegten Frist auf eine Projektförderung bewerben. Der Magistrat entscheidet bis Ende des laufenden Haushaltsjahres über die Auszahlung für das nächste Jahr.
- 6.1.1 Eine Veranstaltung muss öffentlich zugänglich sein. Eintritt kann erhoben werden. Der Verein verpflichtet sich auf den üblichen Wegen, die Veranstaltung und das Projektförderziel zu bewerben. In allen Veröffentlichungen ist vom Veranstalter die Stadt Rosbach v.d.Höhe als Unterstützer zu nennen. Die Stadt Rosbach v.d.Höhe kann ebenfalls auf die Unterstützung in der städtischen Öffentlichkeitsarbeit hinweisen.
- 6.1.2 Förderschwerpunkte könnten beispielsweise spezielle Angebote oder Teilhabe von Senioren, Jugendlichen, Migration, Inklusion, Naturschutz, Kultur oder "Miteinander in der Stadt" sein. Die Stadtverordnetenversammlung kann den jährlichen Förderschwerpunkt mit Bedingungen konkretisieren.
- 6.1.3 Für die Projektförderung ist der entsprechende Förderantrag auszufüllen. Hauptbestandteil der Beantragung ist die Projektbeschreibung, aus der hervorgeht wie das Förderziel erreicht werden soll. Das Förderverfahren und das aktuelle Förderziel sind auf der Internetseite der Stadt Rosbach v.d. Höhe abrufbar.
- 6.2 Die ordnungsgemäße Verwendung der Projektförderung ist nachzuweisen. Hierzu ist innerhalb von 2 Monaten nach der Veranstaltung ein vorgegebener Fragebogen (steht auf der Internetseite bereit) auszufüllen.
- 6.3 In Ausnahmefällen ist auch die Bezuschussung eines entstandenen Defizits möglich, wenn dies vor der jeweiligen Veranstaltung nicht vorhersehbar war. Der Antrag auf Defizitförderung ist von dem Veranstalter zu begründen. Hier ist insbesondere die Entstehung des Verlusts durch Vorlage einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben darzulegen. Die Ausgaben sind mittels Rechnungen zu belegen. Die Bezuschussung eines Defizits setzt voraus, dass sich der Veranstalter selbst mit einem angemessenen Betrag an dem Defizit beteiligt. Daher ist der Zuschuss auf maximal 30% des Defizites, höchstens jedoch 1.000 € begrenzt. Der Magistrat kann einen abweichenden Zuschussumfang beschließen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung im laufenden Haushaltsjahr.
- 6.4 Die Gewährung einer Projektförderung oder die Defizitbezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Stadt Rosbach v.d.Höhe ein Recht auf Einsichtnahme in die Kassenführung des Veranstalters eingeräumt wird.

7. Nachhaltigkeit

7.1 Die Stadt Rosbach v.d.H. bekennt sich zur Reduzierung und Vermeidung von Plastikmüll, insbesondere bei Märkten und auf Veranstaltungen. Hierzu wird Veranstaltern auf Antrag ein Zuschuss zur Anmietung eines Spülmobils gewährt. Die Förderhöhe ist auf bis zu 50% der reinen Mietkosten begrenzt. Der Ersatz von Inventar oder Kaution und Ähnliches ist nicht förderfähig. Auf der Internetseite der Stadt ist eine Liste mit Anbietern veröffentlicht.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das abgelaufene Jahr ist bis zum 31. März des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres dem Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe vorzulegen.

Der Veranstalter nennt die Stadt Rosbach v.d.Höhe als Unterstützer. Hierzu ist bei der Veranstaltung vom Veranstalter ein Aushang, den die Stadt Rosbach v.d.Höhe zur Verfügung stellt, am Spülmobil gut sichtbar anzubringen. Die Stadt Rosbach v.d.Höhe kann ebenfalls auf die Unterstützung in der städtischen Öffentlichkeitsarbeit hinweisen.

7.2 Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist unter Vorlage entsprechender Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen.

8. Nutzung der städtischen Liegenschaften

- 8.1 Die städtischen Liegenschaften (u. a. Wasserburg, Adolf-Reichwein-Halle, Altes Rathaus, Bürgerhaus Rodheim und Dorfgemeinschaftsraum) werden den Vereinen für Übungsstunden, Sitzungen, Veranstaltungen usw. bei freien Kapazitäten (Vorrang hat eine bezahlte oder eine städtische Nutzung) kostenfrei zur Verfügung gestellt. Durch die Bereitstellung der städtischen Liegenschaften wird die Haftung der Vereine für entstandene Schäden nicht beseitigt. Die Benutzung setzt eine Genehmigung des Magistrats voraus.
- 8.2 Die Nutzung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Stellen und Wegräumen der Tische und Stühle von dem Veranstalter/der Veranstalterin übernommen und die benutzten Räume besenrein an den Hausmeister übergeben werden. Sollte im Nachgang der Nutzung festgestellt werden, dass in der Liegenschaft ein außerordentlicher Reinigungsbedarf besteht oder Schäden entstanden sind, behält sich die Stadt vor, diesen Aufwand in Rechnung zu stellen.

9. Städtische Sportanlagen

- 9.1 Die städtischen Sportanlagen werden sporttreibenden Vereinen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Durch die Bereitstellung der Sportanlagen wird die Haftung der Vereine für entstandene Schäden nicht beseitigt. Die Benutzung setzt eine Genehmigung des Magistrats voraus.
- 9.2 Den Vereinen, die eigene Sportanlagen/-heime besitzen, werden auf Antrag bis zu 50 % der Kosten für Elektrizität, Wasser, Kanal und Heizöl oder Gas erstattet. Vereine, die keine eigene Sportanlage oder Spielstätte besitzen und gezwungen sind eine andere gegen Entgelt zu nutzen, können durch gezielte Einzelmaßnahmen unterstützt werden.
 - Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das abgelaufene Jahr ist bis zum 31. März des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres dem Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe vorzulegen. Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist unter Vorlage entsprechender Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen.
- 9.3 Als Gegenleistung für die unentgeltliche Bereitstellung der städtischen Sportanlagen erwartet die Stadt, dass sich die Vereine an der Pflege und Unterhaltung der städtischen Sportanlagen beteiligen.

- 9.4 Die Benutzer städtischer Sportanlagen haben Beschädigungen zu vermeiden, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte. Die Benutzer haben schließlich durch energiebewusstes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten für den Verbrauch von Elektrizität, Wasser, Heizöl oder Gas möglichst niedrig gehalten werden. Im Übrigen sind die jeweiligen Benutzungsordnungen der städtischen Sportanlagen zu beachten; sie sind Bestandteil dieser Richtlinien.
- 9.5 Bei missbräuchlicher Benutzung einer städtischen Sportanlage kann der betroffene Verein von der Benutzung ausgeschlossen werden.

10. Ehrungen

10.1 Die Stadt Rosbach v.d.Höhe ehrt die in Rosbach v.d.Höhe wohnenden oder für Rosbacher Vereine und Mannschaften startenden Meister.

Als Meisterschaftsklassen gelten die national und international üblichen Meisterschaften.

Außerdem kann geehrt werden:

- a) Wer an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, oder Europameisterschaften teilgenommen hat.
- b) Wer bei Deutschen Meisterschaften unter den 5 Besten war.
- c) Wer bei Hessenmeisterschaften unter den 3 Besten war.
- d) Wer bei Bezirksmeisterschaften unter den 2 Besten war.
- e) Wer bei Kreismeisterschaften oder Gaumeisterschaften (Turnen) den 1. Platz belegt hat.
- 10.2 Rosbacher Bürger/innen, die sich durch langjährige Tätigkeit im Vereinsleben besondere Verdienste erworben haben, sollen ausgezeichnet werden.
- 10.3 Der Vorsitzende und /oder die Vertretungsberechtigten des Vereines meldet(n) die für eine Ehrung in Frage kommenden Meister sowie die für eine Ehrung vorgesehenen anderen Personen dem Magistrat.

In Rosbach v.d.Höhe wohnende Sportler, die für auswärtige Vereine starten und nach diesen Richtlinien zu ehren sind, können dies direkt beim Magistrat beantragen oder beantragen lassen.

11. Ehrengaben und Ehrenpreise

- 11.1 Anträge und Wünsche von Vereinen auf Gewährung von Ehrengeschenken und Ehrenpreisen sind dem Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe rechtzeitig vorzulegen.
- 11.2 Die Stadt Rosbach v.d. Höhe kann örtlichen Vereinen und Abteilungen aus Anlass eines durch die Zahl "25" teilbaren Jubiläums sowie bei besonderen Anlässen eine einmalige Zuwendung gewähren. Über solche Jubiläen und besondere Anlässe ist die Stadt rechtzeitig zu unterrichten.

11.2.1 Für Vereinsjubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, können folgende Zuschüsse gewährt werden:

Vereinsjubiläum

25 Jahre	€ 125,
50 Jahre	€ 150,
75 Jahre	€ 175,
100 Jahre	€ 200,
125 Jahre	€ 225,
150 Jahre	€ 250,
175 Jahre	€ 375,
200 Jahre	€ 500,

Abteilungsjubiläum

25 und 50 Jahre	€ 100,
75 Jahre	€ 125,
100 Jahre	€ 150,
125 Jahre	€ 175,
150 Jahre	€ 200,
175 Jahre	€ 225,
200 Jahre	€ 250,

12. Zuschüsse für Investitionen

- Die Stadt Rosbach v. d. Höhe unterstützt Vereine bei Investitionstätigkeiten, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins dienen. In Abgrenzung zu den Besonderen Zuschüssen nach Punkt 3 sind Investition erheblicher als 260 €.
- 12.2 Die Höhe des Zuschusses ist von der Höhe der Investitionskosten abhängig. Eigenleistungen können abgerechnet werden gemäß des Merkblatts "Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder" des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport. Die Stadt beteiligt sich bis zu 20 % an den Kosten, die nicht durch andere Zuschüsse abgedeckt sind. Jeder Verein kann pro Jahr nur einen Antrag für eine Investitionsförderung stellen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 12.3 Zudem kann für Kosten, die nicht durch andere Zuschüsse abgedeckt sind, ein Investitionsdarlehn zu einem vergünstigten Zinssatz angeboten werden. Ein Anspruch auf Darlehnsgewährung besteht nicht.
- 12.4 Der § 12 GemHVO gilt analog. Bei Antragsstellung sind demnach ein Wirtschaftlichkeitsvergleich sowie Pläne, Kostenberechnungen bzw. Angebote und Erläuterungen vorzulegen.
- 12.5 Der Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses ist bis zum 30. November des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres einzureichen. Die Maßnahme darf bei Antragsstellung noch nicht begonnen haben.
- 12.6 Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verein hat ferner darzulegen,
 - ob und ggf. welche anderen Zuschussmöglichkeiten bestanden und
 - ob und in welcher Höhe hiervon Gebrauch gemacht worden ist.

12.7 Der Verein nennt die Stadt Rosbach v.d.Höhe als Unterstützer in Presseberichten und in der internen Kommunikation mit den Mitgliedern. Die Stadt Rosbach v.d.Höhe kann ebenfalls auf die Unterstützung in der städtischen Öffentlichkeitsarbeit hinweisen.

C - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

- 13.1 Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- 13.2 Alle Zuschüsse sind zweckgebunden; sie dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Ansonsten sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen. Soll ein Zuschuss einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden, ist zuvor die Zustimmung des Magistrats der Stadt Rosbach v.d.Höhe einzuholen.
- 2 Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zurückzuzahlen. Sie werden grundsätzlich mit nachfolgenden Zuschüssen verrechnet, wenn geringfügige Überzahlungen festgestellt werden.

14. Antragsverfahren

- 14.1 Für die Zuschussgewährung sind entsprechende Anträge zu stellen. Die Anträge stehen als Online-Formular auf der Internetseite der Stadtverwaltung und auch als Papierausdruck zur Verfügung.
- 14.2 Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn
 - sie nach der Antragsfrist eingehen
 - der Antrag unvollständig ausgefüllt ist (insb. Nachweise fehlen)
 - die Verwendung eines im Vorjahr gewährten Zuschusses nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

15. Abrechnungsverfahren

- Die laufende Förderungen (Punkt 2) und die Förderung von Jugendmannschaften (Punkt 5.1) werden in voller Höhe ausgezahlt, soweit dies haushaltsrechtlich möglich ist.
- 15.2 Die Projektförderung (Punkt 6.1) wird in der Höhe ausgezahlt, die der Magistrat beschließt, und es haushaltsrechtlich möglich ist. Das von der Stadtverordnetenversammlung festgelegte Budget soll ausgeschöpft werden.
- 15.3 Der Zuschussbetrag der Defizitförderung (Punkt 6.3) wird im Rahmen dieser Richtlinie verfügt und ausgezahlt, soweit dies haushaltsrechtlich möglich ist.
- 15.4 Alle weiteren Förderungen dieser Richtlinie werden nach dem Verstreichen der Antragsfrist bearbeitet. Ziel ist, dass alle Vereine unabhängig von dem Zeitpunkt der Antragsstellung eine Förderung erhalten. Daher wird nach Abzug der Auszahlungen 15.1 15.3 vom Gesamtförderbetrag die Förderungen prozentual aufgeteilt, falls der beantragte Bedarf höher als die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist.

15.5 Eine Investitionsförderung (Punkt 12) wird im Rahmen dieser Richtlinie verfügt und gewährt, soweit dies haushaltsrechtlich möglich ist. Das Budget der Investitionsförderung ist ein separater Haushaltsansatz und wird mit den Förderungen 15.1 - 15.4 verrechnet.

16. Inkrafttreten

16.1 Die Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.2024 neu gefasst. Die Neufassung wird zum 01.02.2024 wirksam.

Rosbach v.d.Höhe, den 31.01.2024

Der Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe

(Maar) Bürgermeister